

Ordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533; Ber. GBl. II 1962 S. 4) für Krankengeld und Hausgeld festgelegten Bestimmungen.

(5) Besteht für bergbaulich versicherte oder für tuberkulosekranke Arbeiter und Angestellte nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung Anspruch auf höhere Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, so ist an Stelle der Leistungen gemäß Absätzen 1 oder 2 das höhere Krankengeld oder Hausgeld einschließlich der Zuschläge zu zahlen.

(6) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder
- b) die Stief- und Enkelkinder sowie die Pflegekinder, denen vom Arbeiter oder Angestellten der überwiegende Unterhalt gewährt wird,

bis zur Beendigung der allgemeinbildenden Schulen sowie Kinder, die erwerbsunfähig sind und vom Arbeiter oder Angestellten überwiegend unterhalten werden.

(7) Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11).

§ 2

Die im § 42 Abs. 2 SVO bestimmte Bezugsdauer der Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder von 4 Wochen wird wie folgt verändert:

Sie beträgt insgesamt im Kalenderjahr für Alleinstehende mit

2 Kindern	längstens	6 Wochen
3 Kindern	längstens	8 Wochen
4 Kindern	längstens	10 Wochen
5 und mehr Kindern	längstens	13 Wochen.

Für alleinstehende Werkstätige mit einem Kind bleibt die bisherige Regelung von 4 Wochen bestehen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

» S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen,
S e f r i n

Verordnung zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen.

Vom 3. Mai 1967

Zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern entsprechend den Vorschlägen des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird beschlossen:

§ 1

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumiage

(1) Familien mit 4 und mehr Kindern sind vorrangig mit solchen Wohnungen zu versorgen, die in ihrer Größe der Personenzahl und Zusammensetzung (Alter und Geschlecht) dieser Familien gerecht werden. Der Ausstattungsgrad der Wohnungen soll auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien entsprechen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen sowie den Leitern von Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen und den Vorständen von Produktions- und Wohnungsbau-, genossenschaftlichen Maßnahmen festzulegen, die eine schrittweise Verbesserung der Wohnraumiage für Familien mit 4 und mehr Kindern sichern. Hierzu gehören vor allem

- die Vermittlung von freiwerdenden Wohnungen
- die Gewinnung von Bürgern zum Wohnungsaustausch, deren Wohnraum unterbelegt ist und sich zur Unterbringung von Familien mit 4 und mehr Kindern eignet
- die Einbeziehung der Werk- und Dienstwohnungen von Betrieben, Dienststellen, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie der Wohnungen der Wohnungsbaugenossenschaften in die Wohnraumversorgung insbesondere ihrer Mitarbeiter und Mitglieder, die Familien mit 4 und mehr Kindern haben
- die vorrangige Vermittlung von Siedlungshäusern u. ä., die den Erfordernissen von Familien mit 4 und mehr Kindern besonders gerecht werden
- die Ausnutzung örtlicher Reserven für den Um- und Ausbau von Wohnraum bei gleichzeitiger Modernisierung
- die Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs von Familien mit 4 und mehr Kindern bei der Planung und Vorbereitung des Wohnungsneubaus
- in Ausnahmefällen der Neubau von Eigenheimen durch Familien mit 4 und mehr Kindern unter Ausnutzung aller örtlichen Möglichkeiten der finanziellen und materiellen Hilfe
- die Unterstützung dieser Familien insbesondere durch Hausgemeinschaften, Arbeitskollektive usw. bei der Verbesserung der Wohnverhältnisse.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert eine gute politische Arbeit und einen engen persönlichen Kontakt mit den Bürgern zur konsequenten Ausnut-